

# Gefährlicher Hund: vermutete Gefährlichkeit eines Hundes widerlegen

---

Gefährliche Hunde im Sinne des Gesetzes sind Hunde, deren Gefährlichkeit aufgrund der Rasse vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird.

Die Gefährlichkeit wird bei nachfolgenden Hundegruppen sowie deren Kreuzungen untereinander vermutet:

- American Staffordshire Terrier,
- Bullterrier und
- Pitbull Terrier.

Ausgenommen sind Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.

Wer einen solchen Hund ohne behördliche Erlaubnis halten will, muss die vermutete Gefährlichkeit des Hundes durch ein Gutachten ("Wesenstest") eines anerkannten Sachverständigen im Hundewesen widerlegen.

Die Entscheidung darüber trifft die zuständige Kreispolizeibehörde im Einzelfall auf Antrag des Halters des Hundes.

## Kosten

---

- Gutachten ("Wesenstest"): nach Vereinbarung zwischen Hundehalter und Gutachter
- Entscheidung über Widerlegung der Gefährlichkeit: 125,00 – 245,00 Euro

## Erforderliche Unterlagen

---

- **Antrag auf Feststellung der Ungefährlichkeit eines Hundes**
- **behördlich anerkanntes Gutachten über die Ungefährlichkeit des Hundes**  
erstellt durch einen anerkannten Sachverständigen im Hundewesen
- **Foto des Hundes in Front- und Seitenprofil**  
sofern nicht im Gutachten enthalten
- **weitere Nachweise**  
auf Anforderung durch die zuständige Stelle

## Antragstellung

---

**Die Antragstellung kann erfolgen durch:**

- Antragsteller persönlich

**Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:**

- durch persönliche Vorsprache nach Terminvereinbarung
- schriftlich per Post

- per E-Mail durch Anhängen des ausgefüllten Formulars und der ggf. erforderlichen Unterlagen im PDF-Format
- Der Vorgang kann auch direkt ONLINE ausgelöst werden. Bitte folgen Sie dafür dem Link "Online beantragen" unter Formulare.

**Weitere Hinweise:**

- Um Verzögerungen bei der Bearbeitung Ihres Anliegens zu vermeiden, senden Sie das Formular bitte einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ein.

## Rechtsgrundlagen

---

- Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden
- Verwaltungsvorschrift Gefährliche Hunde
- Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ), lfd. Nr. 44

## Weitere Informationen

---

- Das Gutachten ist nur gültig, solange der Antragsteller Halter des Hundes ist.
- Nach einem Halterwechsel ist vom neuen Halter des Hundes innerhalb eines Jahres nach Begründung der Haltereigenschaft ein weiteres Gutachten vorzulegen.
- In anderen Bundesländern erstellte Gutachten oder sonstige Bescheinigungen über die Ungefährlichkeit von Hunden sind dem Staatsministerium des Innern zur Beurteilung vorzulegen, ob sie inhaltlich mit der standardisierten Wesensanalyse vergleichbar sind.
- Die Widerlegung der Gefährlichkeit bei Junghunden (7. - 12. Lebensmonat) ist nicht endgültig. Zur tatsächlichen Widerlegung einer vermuteten Gefährlichkeit ist der Hund zwischen dem 15. und 18. Lebensmonat erneuten einer Wesensanalyse zu unterziehen.

## Zuständige Stelle

---

**Abt gemeindlicher Vollzugsdienst**

Bürgerhaus Am Wall  
Düsseldorfer Platz 1  
09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 3201

Fax: +49 371 488 3298

E-Mail.: ordnungsamt@stadt-chemnitz.de

**Öffnungszeiten**

**Montag** 08:30 - 12:00  
**Dienstag** 08:30 - 18:00  
**Mittwoch** geschlossen  
**Donnerstag** 08:30 - 18:00  
**Freitag** 08:30 - 12:00

